

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
JANUAR
2022

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik



→ Verwaltung		→ Datenschutz	
- Rechtssichere Stellenbewertungen ganz digital	4	- Rechtliche Fallstricke in sozialen Netzwerken und wie Sie nicht stolpern	14
- Projektbezogene Personalbemessung zur Planungssicherheit im Hoch- und Tiefbaubereich	6	→ Vergaberecht	
→ Finanzen		- (Navigatorische) Herausforderungen im Rahmen von IT-Vergaben: Markterkundung	17
- Nachhaltige Kapitalanlage: Vorbildfunktion der Kommunen	8	→ Erneuerbare Energien	
→ Digitalisierung		- Rückenwind für die Sonne - EEG-Novelle erweitert kommunale Beteiligungsmöglichkeiten für PV-Freiflächenanlagen	20
- Digitalisierung und Smart Cities - Was plant die neue Bundesregierung?	12	→ Rödl & Partner intern	
		- Veranstaltungen	22

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch in das Jahr 2022 starten wir mit weiter anhaltenden Herausforderungen im Rahmen der Corona Pandemie, aber ebenso mit Zuversicht und Hoffnung, diese Krise zu meistern. Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute und einen erfolgreichen Start, aber vor allem Gesundheit für Sie, Ihre Familien, Freunde und Kollegen.

In unserer aktuellen Ausgabe des Fokus Public Sectors haben wir wieder informative Beiträge aus den Bereichen Digitalisierung, IT-Vergabe und Finanzen für Sie zusammengestellt. Zudem erwarten Sie Berichte über die Personalplanung im Hoch- und Tiefbau sowie zu den rechtlichen Herausforderungen durch die Nutzung von sozialen Medien.

In der Januar Ausgabe unseres Newsletters stehen digitale Prozesse bei der Stellenausschreibung und -bewertung im Vordergrund. Erfahren Sie alles darüber, wie Rödl & Partner mithilfe einer erprobten Vorgehensweise und moderner IT-Infrastruktur Prozesse reibungslos und digital verknüpft. Weiterhin werden für den Baubereich flexible Personalbedarfsplanungsstrategien aufgezeigt.

Die Ampelkoalition und die damit einhergehenden Neuerungen im Zusammenhang von nachhaltigen Kapitalanlagen und die Rolle der öffentlichen Hand als Vorbildfunktion dabei, wird ebenfalls in dieser Ausgabe thematisiert.

Die Digitalisierung und die Modernisierung der Infrastrukturen als zentrale Themen der neuen Bundesregierung, bieten neue Möglichkeiten. Lesen Sie mehr darüber, inwieweit Förderprogramme effektiver gestaltet werden sollen und welches Potenzial daraus resultiert. Im Rahmen unserer aktuellen Ausgabe gehen wir außerdem auch auf die Herausforderungen der Nutzung von sozialen Medien für Kommunen und die damit verbundenen rechtlichen Aspekte, wie Datenschutz oder das Rechtsstaatsprinzip, ein.

Abschließend berichten wir über Herausforderungen im Rahmen von IT-Vergaben und was hierbei bei der Markterkundung beachtet werden muss sowie über die Erweiterung kommunaler Beteiligungsmöglichkeiten für PV-Freiflächenanlagen und die sich daraus ergebenden Chancen für Kommunen.

Viel Freude beim Lesen!



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



HEIKO PECH
Partner

→ Verwaltung

Rechtssichere Stellenbewertungen ganz digital

von Thomas Seitz

Die Einschränkungen, die der Ausnahmezustand rund um COVID-19 mit sich bringt, führen im kommunalen Arbeitsalltag keineswegs zu einem Stillstand des Aufgabenfelds der Stellenbewertung. Ob sich Ihr Stellengefüge aufgrund der akuten Umdisponierung von Aufgaben wandelt, organisationale Veränderungen zu Jahresbeginn bereits im Gange waren oder der reguläre Stapel an Höhergruppierungsanträgen auf seine Bearbeitung wartet: Rödl & Partner steht Ihnen gerne auch in dieser Zeit digital für alle Herausforderungen rund um Stellenbeschreibungen und -bewertungen zur Seite.

Eine saubere Arbeitsplatzbeschreibung, die transparente Kommunikation mit den betroffenen Stelleninhabern und die sichere Übermittlung von Bewertungsgutachten sind aufgrund unserer erprobten Vorgehensweise und modernen IT-Infrastruktur reibungslos mit einer digitalen Durchführung zu verknüpfen. So nutzen wir für die Dokumentation von Arbeitsplatzbeschreibungen einen virtuellen Vordruck, der sich über die gängige Textverarbeitung hinaus dynamisch an die speziellen Gegeben-

heiten einer jeden Stelle anpassen lässt. Durch die Dokumentation von aufgabenbezogenen und stellenübergreifenden Informationen in Form unkompliziert zu bedienender Textfelder und Steuerelemente lassen sich Anpassungen im Handumdrehen vornehmen – auch durch Sie nach Projektabschluss.

Elementar für ein gut kommuniziertes Vorgehen und die Akzeptanz der betroffenen Beamten und Beschäftigten ist die Durchführung eines Stelleninterviews, in dem die übertragenen Aufgaben gemeinsam besprochen und auf bewertungsrelevante Inhalte hin analysiert werden. Trotz des Gebots des Social Distancing und der Reduzierung persönlicher Kontakte möchten wir diese Gelegenheit zur Beteiligung und Transparenzschaffung nicht aufgeben. Neben der telefonischen Interviewführung gehört auch die Nutzung von Videotelefoniesoftware wie etwa Teams zu den denkbaren Möglichkeiten. Die erhöhte Effizienz durch entfallende Anfahrtszeiten bringt einen angenehmen Nebeneffekt für Projektaufwand und Klima mit sich.

Bei Stellenbewertungen handelt es sich zudem um einen sensiblen Prozess, der den Austausch vertraulicher Informationen zu Stellenwertigkeiten und stellenbezogenen persönlichen Daten in einem geschützten Raum erfordert. Wie bereits bewährt, nutzen wir hierfür die eigene sichere Datenaustauschplattform RDoX, auf der Sie verschlüsselt und ohne das Risiko unbefugter Zugriffe Dokumente in einem gemeinsamen Projektdatenraum für uns hinterlegen und Ergebnisse jederzeit abrufen können. Selbstverständlich nutzen wir auf Wunsch auch ein entsprechendes Äquivalent von Ihrer Seite.

Sie sehen also: Auch bei uns bleibt die Durchführung von Stellenbewertungen in Bewegung. Gerne unterstützen wir Sie punktuell im Bewertungsprozess oder begleiten Sie von der Arbeitsplatzbeschreibung bis zum finalen Gutachten. Und wenn Sie sich nach diesen herausfordernden Zeiten einen zuverlässigen Partner für Ihre Stellenbewertungen wünschen, sind wir auch über eine langfristige Zusammenarbeit erfreut.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com





→ Verwaltung

Projektbezogene Personalbemessung zur Planungssicherheit im Hoch- und Tiefbaubereich

von Thomas Seitz

Stellenplandiskussionen sind von unterschiedlichen Befindlichkeiten geprägt. Die Interessen aus Politik, Verwaltung und Fachlichkeit müssen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Die Diskussionen sind häufig von „gefühlten Wahrheiten“ über die Auslastung eines Bereichs geprägt, denen eine objektive Basis fehlt.

Die maßgebliche Größe für den Personaleinsatz im Baubereich ist das zu bearbeitende Projektvolumen. Im Gegensatz zu anderen Bereichen der Kernverwaltung stellt die Projektarbeit das Tagesgeschäft dar. Aus diesem Grund ist ein Benchmarking o. ä. kein geeignetes Instrument, um die notwendigen Personalkapazitäten zu ermitteln. Der Personalbedarf für Bauleistungen muss sich an den ortsspezifischen Besonderheiten, den vor Ort zu bearbeitenden Projekten sowie an der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und den Projektmanagementleistungen nach der AHO orientieren.

DYNAMISCHE PERSONALBEDARFSPLANUNG ANHAND DER GEPLANTEN PROJEKTE

Mit der Erfahrung aus zahlreichen Mandantenprojekten haben wir ein Tool entwickelt, das die rechnerische Verbindung zwischen Hochbau-, Erweiterungs- und Umbauprojekten und der Personalausstattung darstellt. Das Tool bildet alle komplexen Parameter der HOAI und AHO wie Kostengruppen, Honorarzonen, Projektstufen bzw. Leistungsphasen etc. zur Ermittlung des Honorars ab. Das ermittelte Honorar wird letztendlich in den Stellenbedarf für jedes einzelne Bauvorhaben – und dies nicht nur als absolute Summenzahl, sondern aufgegliedert für die einzelnen Jahre der Umsetzung des jeweiligen Vorhabens – umgerechnet.

Somit kann der Personalbedarf dynamisch je nach Zu- und Abgang von Projekten ermittelt werden. Bereits in Vorplanungsphasen kann simuliert werden, welche Projekte mit bestehenden Personalressourcen realisiert werden können. Somit kann sichergestellt werden, dass bereitstehende Investitionsmittel rechtzeitig verwendet werden.

DAUERHAFTE FORTSCHREIBUNGSFÄHIGKEIT GARANTIERT

Mit unserem Tool hat der Anwender die Möglichkeit, seine Bauprojekte kontinuierlich zu pflegen und anzupassen. Neue Projekte lassen sich mit wenigen Mausklicks in das System integrieren und garantieren eine kontinuierliche Fortschreibefähigkeit. Für die erstmalige Planung gibt es eine Excel-Schnittstelle, mit der es sehr einfach ist, seine bestehenden Projekte „in einem Rutsch“ in das System zur Berechnung zu integrieren.

Mit unserem Tool erhält der Nutzer neben der Berechnung des benötigten Personals auch eine strukturierte Übersicht aller Hochbauprojekte. Das System macht auf Personalengpässe aufmerksam und bietet die Möglichkeit, durch Priorisierung einzelner Bauvorhaben darauf zu reagieren.

PLAUSIBILISIERUNG DURCH EXTERNE BESTÄTIGUNG

In bereits durchgeführten Projekten zur Personalbemessung im Baubereich hat sich gezeigt, dass das integrierte Berichtswesen das System abrundet und die Kapazitätsdiskussion versachlicht. Für die verantwortlichen Personen und die Mitarbeiter im Baubereich sichert es die Nachvollziehbarkeit. Für die Diskussion im politischen Raum wird die Belastbarkeit der Argumente deutlich erhöht.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com

→ Finanzen

Nachhaltige Kapitalanlage: Vorbildfunktion der Kommunen

von Sissy Koch (Rödl & Partner) und Rolf Häbeler (NKI – Institut für nachhaltige Kapitalanlagen GmbH)

„Wir wollen Deutschland zum führenden Standort nachhaltiger Finanzierung machen und uns dabei am Leitbild der Finanzstabilität orientieren.“ Dieses Ziel hat die neue Ampelkoalition in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen¹ und greift damit Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige Finanzwirtschaft des Sustainable Finance-Beirats auf, der noch durch die jetzt alte Bundesregierung einberufen wurde. Der Beirat, der sich bewusst heterogen und interdisziplinär aus Vertretern der Real- und Finanzwirtschaft, der Wissenschaft sowie der Zivilgesellschaft zusammensetzt, betont in seinem Abschlussbericht vom Februar 2021 die Rolle der öffentlichen Hand als marktlenkende Schlüssel- und Vorbildfunktion.² Dabei rückt er u. a. die direkte Kapitalsteuerung und Kapitalanlage mittels nachhaltigkeitsbezogener Anlagekriterien und Anlagekonzepte in den Fokus.

Die im Mai 2021 veröffentlichte Deutsche Sustainable Finance-Strategie greift die Empfehlungen des Beirats umfassend auf und beinhaltet einige konkrete Maßnahmen für die Förderung der nachhaltigen Kapitalanlage der öffentlichen Hand.³ So definiert Maßnahme 23 der Deutschen Sustainable Finance-Strategie das Ziel, den Dialog zwischen Bund und Bundesländern sowie Kommunen zu einzelnen Sustainable Finance-Themen zu verstetigen. Als Beispiele werden hier die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Kapitalanlage oder die Aktualisierung bzw. Konkretisierung der Gemeinwohlorientierung öffentlich-rechtlicher Finanzunternehmen genannt.

Die nachhaltige Ausrichtung ihrer Kapitalanlagen ist für die Bundesländer und Kommunen kein ganz unbekanntes Terrain. So haben sich beispielsweise im Rahmen der sogenannten „Divestment-Kampagne“ zahlreiche Städte und Kommunen, unter anderem Berlin, Bonn, Köln und Stuttgart, dazu verpflichtet, Wertpapiere von Unternehmen zu verkaufen, die in der fossilen Wertschöpfungskette tätig sind.⁴ Im Fokus steht dabei häufig der Ausstieg aus Unternehmen, die Kohle fördern oder

verstromen. Zahlreiche öffentliche Anleger gehen hier aber bereits weiter. So legen beispielsweise die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen die Mittel ihrer Pensionsfonds auf Basis von Aktienindizes nach abgestimmten nachhaltigen Kriterien an.⁵ Dabei investieren sie ausschließlich in Unternehmen, die in den Bereichen Ökologie, Soziales und Unternehmensführung zu den am besten bewerteten in ihrer Branche zählen (Best-in-Class). Vom Investment ausgeschlossen werden Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern aktiv sind oder gegen anerkannte Umwelt- und Sozialstandards verstoßen.

Im Hinblick auf die Motive für die Integration von nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien in die Kapitalanlage können insbesondere 3 Überlegungen unterschieden werden. Zum einen unterstützt eine solche Kapitalanlage die Erreichung der Ziele der Klima- und Nachhaltigkeitsstrategien, die die Bundesländer und zahlreiche Kommunen formuliert haben. Wer als Kommune beispielsweise Klimaneutralität anstrebt, kann dieses Ziel auch über die Kapitalanlage unterstützen, indem der CO₂-Fussabdruck der Portfolios durch eine Umschichtung aus kohlenstoffintensiven Branchen reduziert wird. Zum anderen hat die öffentliche Hand hier, wie angesprochen, eine Vorbildfunktion für andere private und institutionelle Anleger und unterstützt durch die Umlenkung ihres Kapitals in nachhaltige Anlagen auch die Erreichung der Ziele des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums.

Besonders relevant für die zukünftige Entwicklung der nachhaltigen Kapitalanlage der öffentlichen Hand könnte aber ein dritter Aspekt sein. So belegen zahlreiche Kapitalmarktstudien, dass sich die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Kapitalanlage positiv auf deren Risiko auswirken kann. So stellt der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) in einer Analyse beispielsweise fest: „Es besteht ein positiver Einfluss von ESG-Kriterien auf das Risikomanagement bzw. die Reduktion von extremen Verlusten („tail



Kontakt für weitere
Informationen



Sissy Koch
M.A. Finance, Tax, Accounting
T +49 221 949 909 630
E sissy.koch@roedl.com

risks“).⁶ Angesichts des in der kommunalen Haushaltswirtschaft geltenden Grundsatzes „Sicherheit vor Ertrag“ kann es daher nicht nur zielführend, sondern sogar angezeigt sein, die Aufnahme entsprechender Kriterien zumindest zu prüfen.

Es ist nicht auszuschließen, dass auf der Basis dieser Erkenntnisse zumindest eine Empfehlung, unter Umständen sogar eine Vorgabe, für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Kapitalanlage der öffentlichen Hand formuliert wird. So regte der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung in seinem Beschluss „Kommunen als zentrale Akteure für eine nachhaltige Entwicklung“ vom 14.6.2021 die Integration von Nachhaltigkeitszielen und -indikatoren sowohl in kommunale Haushalte als auch in das kommunale Finanzmanagement an.⁷

Viele Kommunen leben diesen Strategiewechsel bereits heute, indem sie sich nachhaltige Anlagerichtlinien geben. Der Weg hin zu nachhaltigen Kapitalanlagen als Teil der kommunalen Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsstrategie erfordert die Kooperation zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung. Zu den ersten wichtigen Prozessschritten zählen die Informationsbeschaffung, die Einordnung der bisherigen Anlagepolitik und der Austausch mit relevanten Akteuren und Vorreiterkommunen. In einem strukturierten Workshop-Format lassen sich für die Verwaltung effizient erste Ergebnisse erzielen.

¹ https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.

² https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2021/02/210224_SFB_-Abschlussbericht-2021.pdf.

³ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/deutsche-sustainable-finance-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

⁴ <https://kommunales-divestment.de/re-investment/vorreiterstaedte>.

⁵ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/pensionsfonds-der-laender-nordrhein-westfalen-baden-wuerttemberg-brandenburg-und>.

⁶ <https://www.gdv.de/resource/blob/33978/b5dd9b3f977e0999749c7a6c717330fc/studie-zu-nachhaltigkeit-in-der-kapitalanlage-data.pdf>.

⁷ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1929118/d46e91c0c13d623d-3eca38a2a937c0dc/2021-06-14-beschluss-kommunen-data.pdf?download=1>.

Digitalisierung als Handlungsfeld für die Haushalts- konsolidierung

Viele kommunale Haushalte zeigen im Finanzplanungszeitraum 2022 ff. ein Defizit. Die zentrale Frage zu Beginn: Was ist der richtige Weg für die Haushaltskonsolidierung?

Im Unterschied zu den Konsolidierungsrunden der Vergangenheit steht nun ein Handlungsfeld im Mittelpunkt: Die Digitalisierung. Kann diese wirklich einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten?

Diese Frage möchten wir in unserem kostenlosen Webinar am **22.3.2022** von **10:00 bis 12:00 Uhr** beantworten. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Themenschwerpunkte:

- Haushaltskonsolidierung 4.0: Überblick über die Bestandteile einer Haushaltskonsolidierung
- Modernisierungsinvestitionen als Instrument für eine erfolgreiche Haushaltskonsolidierung
- Prozessdigitalisierung: Ansätze, Ermittlung von Konsolidierungseffekten und Erfahrungen aus der Praxis
- Kurzfristig realisierbare Potenziale aus der Prozessdigitalisierung
- Zentral gesteuerte Haushaltskonsolidierung oder Umsetzung eines von den Fachbereichen und Ämtern getragenen Konsolidierungsprozesses: Was ist der richtige Weg?

Sind Sie interessiert?

Melden Sie sich an unter:
<https://bit.ly/3ow8GRc>



→ Digitalisierung

Digitalisierung und Smart Cities

Was plant die neue Bundesregierung?

von Dr. Alexander Theusner

Der am 24.11.2021 veröffentlichte Koalitionsvertrag verspricht einen Aufbruch: Neben einem starken Fokus auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind auch die Digitalisierung und die Modernisierung der Infrastruktur zentrale Themen, die die neue Bundesregierung angehen will. Der Koalitionsvertrag stellt die „Lust auf Zukunft und den Mut zu Veränderungen“, die Offenheit für Neues und eine neue digitale Innovationskraft oben an. Was bedeutet dies für die Digitalisierung der Infrastrukturen und die Entwicklung der Smart City?

Die Entwicklung der Smart City wurde auch unter der alten Bundesregierung durch eine Reihe von Programmen gefördert. Legt man den Koalitionsvertrag zugrunde, so hat die Ampelkoalition Großes vor. Die kommunale Förderlandschaft soll grundlegend umgebaut werden. Manche Beobachter sprechen schon von einer „Revolution der kommunalen Förderlandschaft“.

Förderprogramme sollen effektiver und zugänglicher werden. Wörtlich heißt es: „Wir werden Förderprogramme zusammenfassen, vereinfachen, flexibilisieren, harmonisieren und die Mittel prioritär dorthin fließen lassen, wo der Nachholbedarf am größten ist.“ Ihre Wirkung soll regelmäßig untersucht und weiterentwickelt werden. Dabei sollen struktur- und finanzschwache Regionen und Kommunen stärker von Förderungen des Bundes profitieren können.

Dies könnte gerade im Bereich der Digitalisierung von Vorteil sein. Bei der Digitalisierung von Kommunen gibt es bis dato eine Vielzahl verschiedenster Bundesressorts, die eigene Förderinitiativen auf den Weg gebracht haben. Die Folge ist ein im Detail manchmal nur schwer durchschaubares Fördersystem.

Hier will die Koalition ansetzen und zur Verbesserung der zielgerichteten Förderung des Bundes ein Smart City-Kompetenzzentrum einrichten. Gleichzeitig soll das Smart City-Förderprogramm fortgesetzt und um ein Programm für Smart Regions ergänzt werden. Die Förderlandschaft soll – nach dem Motto „Weniger ist mehr“ – insgesamt übersichtlicher werden. Die Reduzierung der Komplexität ist dabei ein wesentlicher Faktor. „Alles sollte auf den Tisch und neu bewertet werden, aktuell hat niemand wirklich einen Überblick über alle kommunalen Förderprogramme“, heißt es aus dem Kreis der

Verhandlungsführer der Koalitionäre. Dass Gelder oft nicht abgerufen werden, habe auch mit der überkomplexen Konzipierung der laufenden Programme zu tun. In diesem Zusammenhang sollen künftig Förderzuschläge transparenter vergeben werden können – ohne dass es auf gute Kontakte in den zuständigen Ministerien ankommt.

Um die reduzierte Komplexität in die Praxis umzusetzen, sind einheitliche Standards und Richtlinien eine Grundvoraussetzung. Auch die Bereitstellung von einfachen Informationen und einen „niederschweligen Zugang zu Förderprogrammen“ sehen die Koalitionsparteien als eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Förderung an. Konkret ist offenbar zudem eine Umverteilung der Fördermittel von finanzstarken Metropolen auf ländliche oder strukturschwache Regionen geplant. Auf diese Weise sollen mehrere Hundert Millionen Euro in diesem Bereich verschoben werden, damit die Programme dort ankommen, wo es den größten Bedarf gibt, heißt es.

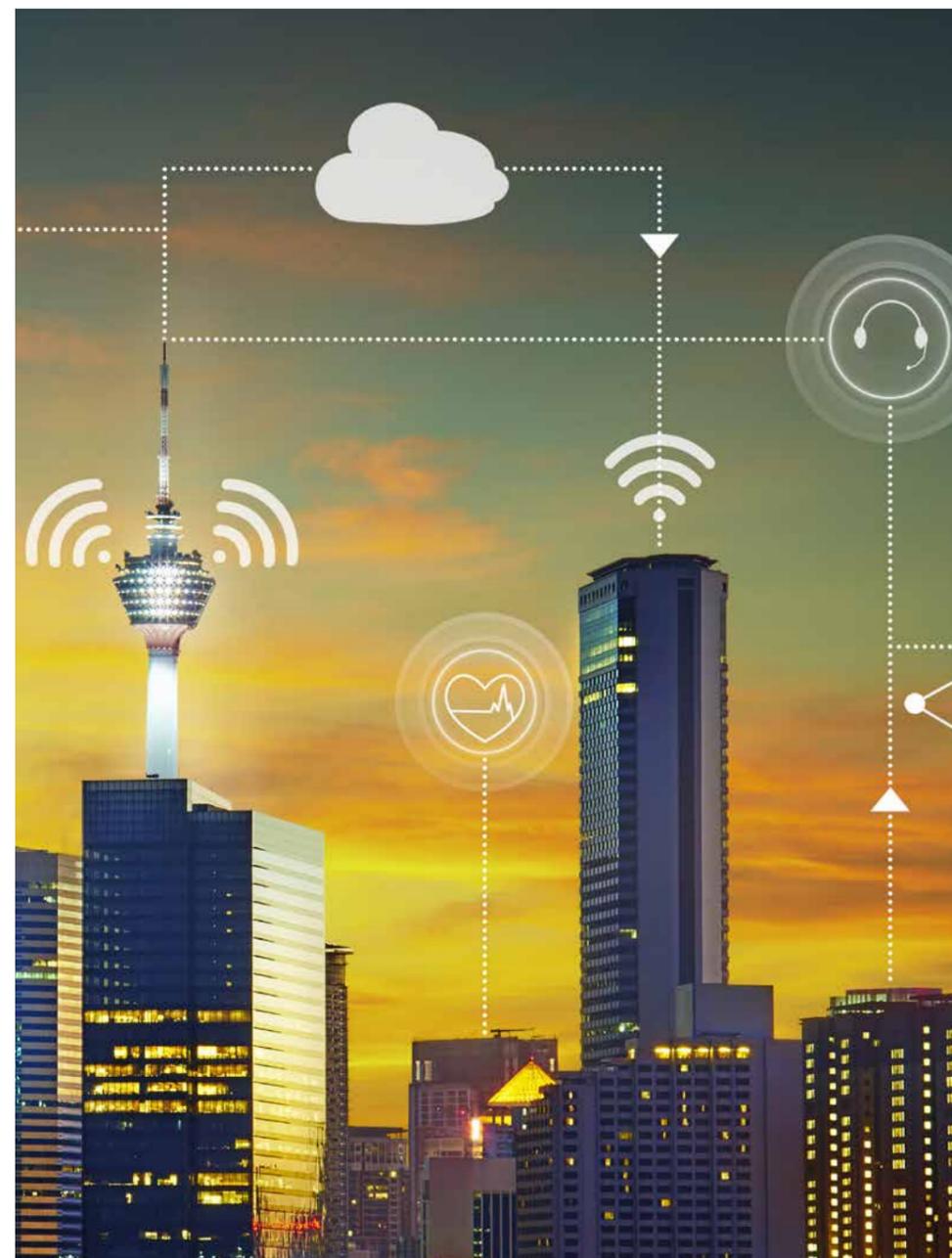
Außerdem sollen nicht abgerufene Fördermittel überjährig zur Verfügung gestellt werden. Das war bislang häufig nicht möglich. Künftig sollen dagegen nicht genutzte Gelder in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden dürfen.

Neben einer effektiveren Förderung von Smart City-Projekten will die neue Bundesregierung auch die Digitalisierung des Bauwesens vorantreiben. Das Schlagwort hier lautet „BIM“ – Building Information Modelling, bei dem die für den Lebenszyklus eines Gebäudes relevanten Informationen und Daten auf Grundlage von digitalen Modellen erfasst und verwaltet werden und eine transparente Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten ermöglichen. Diese Methode erlaubt eine transparente und nachhaltige Planung von Neubau- als auch Sanierungsprojekten. Ein Etappenziel ist die Schaffung von „digitalen Zwillingen“ von Gebäuden, anhand derer Planung, Wirtschaftlichkeitsprognosen, Emissionsverhalten und viele andere Faktoren eines Gebäudes erfasst und ausgewertet werden können.

Generell soll auch das Projekt der digitalen Verwaltung weiter vorangetrieben werden. Deren Digitalisierung krankt vielfach an uneinheitlichen Standards, Unerfahrenheit der Kommunen und Länder bei der Beschaffung und Umsetzung sowie unzureichendem Erfahrungsaustausch zwischen den „Early Adopters“, also den schon

fortgeschrittenen Digitalisierern und denen, die erst mit der Digitalisierung beginnen. Zentrale Themen sind hier „Green IT“ – also IT ressourcenschonend zu beschaffen und zu betreiben – und „Open Data“, die Zurverfügungstellung von öffentlichen Daten an die Bürgerinnen und Bürger. Schließlich ist auch „Open Source“ ein wichtiger Punkt, was die Wahl und Entwicklung von quelloffener und nicht-proprietärer Software bedeutet.

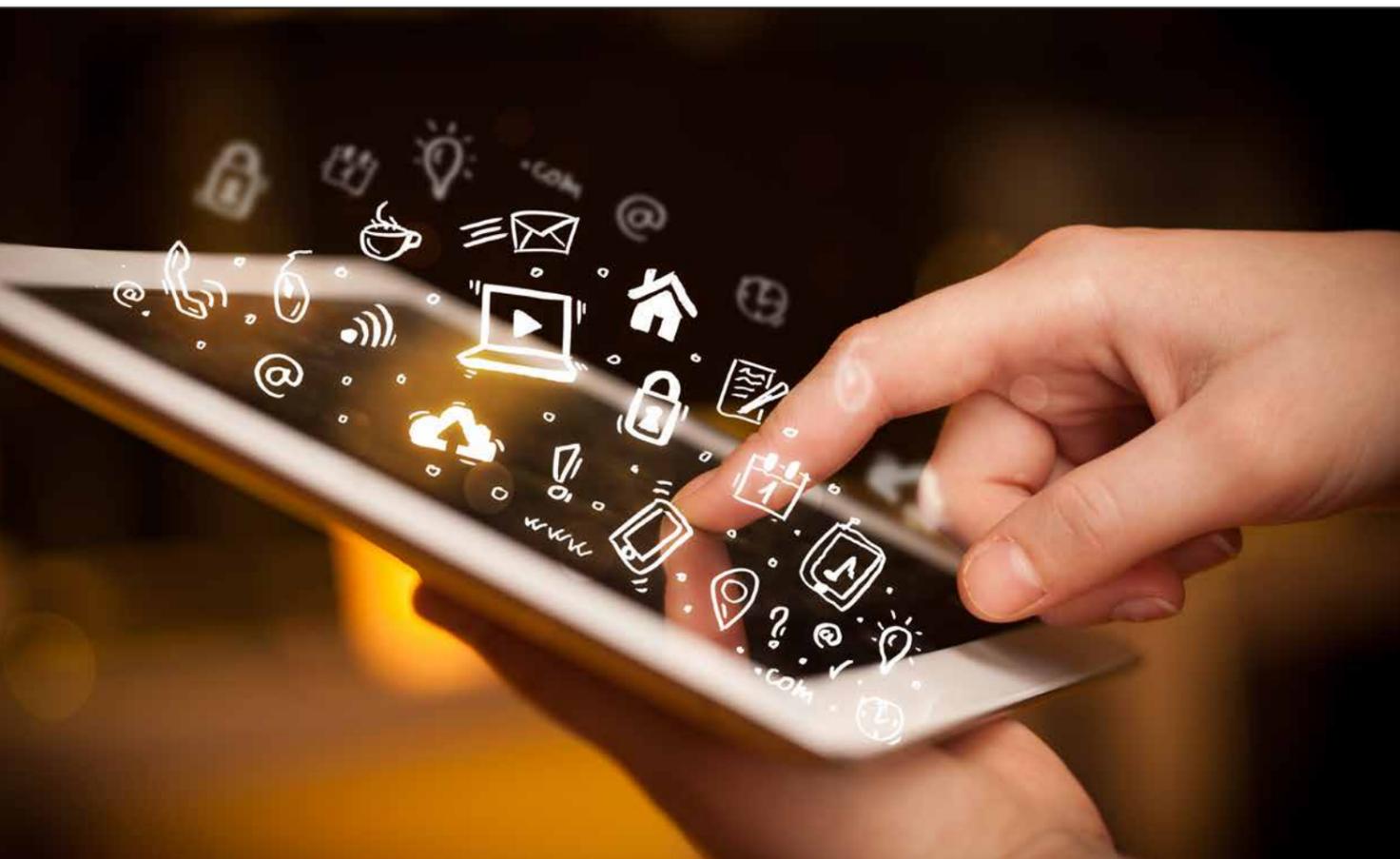
Insgesamt lässt der Koalitionsvertrag also einen erheblichen Schub für den Ausbau der digitalen Infrastruktur und der Entwicklung von Smart Cities erwarten. Sicherlich wird es einige Monate dauern, bis die geplanten Vorhaben von der neuen Bundesregierung auf den Weg gebracht werden. Dann sollte die Zeit für „digitale Vorhaben“ aber günstig sein – und das Momentum genutzt werden: „Ride the wave“, wie man das jenseits des Atlantiks nennt, bevor der Regierungsalltag das Handeln bestimmt und auch schon die nächste Bundestagswahl ihre Schatten vorauswirft.



Kontakt für weitere Informationen



Dr. Alexander Theusner
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 1512
E alexander.theusner@roedl.com



→ Datenschutz

Rechtliche Fallstricke in sozialen Netzwerken und wie Sie nicht stolpern

von Sabine Schmitt und Lina Hahn

Krisenbewältigung, Pandemieorganisation, Wahlkampf und viele weitere Möglichkeiten – immer mehr Kommunen sind in den sozialen Netzwerken vertreten. Im Gegensatz zu einer rein privaten Nutzung des Profils unterliegen Kommunen aber allerlei gesetzlichen Bindungen sowie einer rechtsstaatlich begründeten Vorbildfunktion. Kommunale Social Media-Beauftragte sollten daher wissen, wo die Risiken liegen und über welche rechtlichen Fallstricke man besser nicht stolpern sollte.

Damit Kommunen besser einschätzen können, mit welchen Rechtsgebieten sie beim Betrieb einer Social Media-Präsenz in Berührung kommen, zeigen wir Ihnen in

diesem Artikel die relevantesten Punkte, die Sie bei der Nutzung beachten sollten, auf.

RECHTSSTAATSPRINZIP

Zunächst findet auch das Rechtsstaatsprinzip in den sozialen Netzwerken Anwendung. Denn dieses ist Grundlage und Maßstab für das Handeln öffentlicher Stellen. Sie sind daher dafür verantwortlich, dass Sie auch in den sozialen Netzwerken rechtmäßig handeln, auch soweit es um die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten geht. Dies gilt unabhängig davon, wie gebräuchlich die Nutzung sozialer Netzwerke ist, ob diese Chancen eröffnen oder ob diese ggf. auch von anderen Stellen oder Personen genutzt werden.

DATENSCHUTZ

- Kommunen müssen eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung von sozialen Netzwerken vorweisen können. In der Regel werden soziale Netzwerke für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Sie handeln dabei in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO.
- In dem Umfang, in dem die Kommune als Betreiber eines Social Media-Accounts verantwortliche Stelle ist, ist sie verpflichtet, die Nutzer datenschutzrechtlich zu informieren. In einer Datenschutzerklärung müssen Sie deshalb alle Datenverarbeitungsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, aufzuführen.
- Hinzu kommt, dass Sie eine vertragliche Vereinbarung benötigen, soweit die Kommune mit dem Plattformbetreiber für die Datenverarbeitung gemeinsam verantwortlich ist. Eine solche gemeinsame Verantwortlichkeit hat der EuGH mit seinem Urteil vom 5.6.2018 bereits für Facebook entschieden, da erst durch Auftritt in sozialen Netzwerken entsprechende Nutzerdaten entstehen, die vom Plattformbetreiber verarbeitet werden können (sog. Facebook-Insights). Die Rechtsprechung zur „gemeinsamen Verantwortlichkeit“ ist aber auch auf andere soziale Netzwerke übertragbar, bei denen Insights (Analysen) genutzt werden, um Nutzerdaten zu sammeln und zu verarbeiten.
- Außerdem gelten besondere Anforderungen an die Datenübermittlung, wenn der Plattformbetreiber seinen Sitz in einem Drittland (EU-Ausland) hat.
- Zuletzt darf auch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nicht vernachlässigt werden. Dort sollte ein Eintrag zu jedem betriebenen Social-Media-Kanal enthalten sein.

RECHT DER TELEMEDIEN

- Öffentliche Stellen, die einen Social Media-Account einrichten, gelten als Anbieter von Telemedien nach dem Telemediengesetz (TMG). Sie müssen den Nutzern deshalb bestimmte Angaben über ihre Identität bereitstellen, sog. Impressumspflicht. Soweit auch journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte angeboten werden, kommt noch die Impressumspflicht nach § 18 Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV) hinzu. Die Einbindung in den Social Media-Account muss in einer Weise geschehen, die das Impressum insbesondere „leicht erkennbar“ und „unmittelbar erreichbar“ macht, d. h. das Impressum muss mit maximal zwei Klicks erreichbar sein (sog. 2-Klick-Lösung).
- Außerdem ist eine kontinuierliche redaktionelle Betreuung des eigenen Profils erforderlich, um die Pflichten nach dem TMG zu erfüllen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit rechtswidrigen Kommentaren Dritter.

DATENSICHERHEIT

Die Social Media-Accounts der Kommune müssen vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt werden. Hierfür müssen die technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen dem Stand der Technik genügen. Außerdem muss der Selbstschutz der Bürgerinnen und Bürger respektiert werden (z. B. Do-Not-Track-Einstellung).

URHEBERRECHT

Texte, Fotos und Videos sind meistens urheberrechtlich geschützt. Sie sollten daher sicherstellen, dass Sie die Nutzungsrechte an den Inhalten, die Sie auf Ihrem Social Media-Profil teilen, besitzen. Dies hat insbesondere bei Fremdinhalten besondere Relevanz. Deren Verwendung ist in der Regel nur mit vorheriger Zustimmung des Urhebers oder sonstigen Rechteinhabers zulässig.

RECHT AM EIGENEN BILD

Fotos von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Zustimmung bei Facebook und Co veröffentlicht werden. Stellen Sie daher sicher, dass Sie eine ausdrückliche, informierte und freiwillige Einwilligungserklärung der Fotografierten einholen, bevor Sie Fotos in den sozialen Netzwerken hochladen.

VIRTUELLES HAUSRECHT

Aufgrund der mit Inbetriebnahme des Accounts begründeten öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft kann die Kommune dort auch ihr „virtuelles Hausrecht“ ausüben. Eine öffentliche Stelle, die über die Freischaltung einer Kommentarfunktion ein prinzipielles Zugangsrecht zu einer Social Media-Plattform schafft, ist bei deren Verwaltung an den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebunden. Sie dürfen einzelne Nutzer daher nicht willkürlich hiervon ausschließen. Ihre sich aus dem virtuellen Hausrecht ergebenden Rechte sowie die damit korrespondierenden Verhaltenspflichten der Nutzer können Sie in einer sog. Netiquette regeln.

RECHTSFRAGEN NICHT ABSCHLIESSEND GEKLÄRT

Erschwerend kommt hinzu, dass die rechtliche Bewertung durch die Gerichte und Aufsichtsbehörden noch nicht abschließend geklärt ist. Die dynamische Entwicklung im digitalen Bereich wird deshalb auch in Zukunft für weiteren Anpassungsbedarf sorgen.

Daher empfiehlt es sich unter Datenschutz- und Compliance-Gesichtspunkten mithilfe einer Social Media-Richtlinie die rechtlich saubere Basis für die Nutzung sozialer Netzwerke zu legen. Die Richtlinie sollte u. a. Ziele, Auswahl und Nutzung der Plattformen sowie die

rechtlichen Rahmenbedingungen definieren. Außerdem sollten Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner geregelt werden. Dies erfordert eine Auseinandersetzung mit der spezifischen IST-Situation und eine entsprechende Entscheidung, wie eine Kommune mit den Social-Media Aktivitäten zukünftig umgehen will.

Unsere Experten für IT- und Datenschutzrecht begleiten Sie gerne auf dem Weg zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen auf Ihrer Social Media-Präsenz.

Kontakt für weitere Informationen



Sabine Schmitt
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 3710
E sabine.schmitt@roedl.com

→ Vergaberecht

(Navigatorische) Herausforderungen im Rahmen von IT-Vergaben: Markterkundung

von Freya Schwering und Johannes Holz

Nicht nur in Zeiten der COVID-19-Pandemie rüsten sich immer mehr öffentliche Auftraggeber mithilfe von Beschaffungen im IT-Bereich aus. Dies kann zum einen die Hardware (z. B. Laptops), aber auch Software-Beschaffungen (z. B. ERP-Systeme) betreffen. Dabei stellen sich neben den Fragen zum richtigen Vergabeverfahren vor allem auch inhaltliche Fragen, wie die nach der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung. Nicht selten enden Projekte auf hoher See in Orientierungslosigkeit. Dabei kostet Orientierung oft nur einen Bruchteil der Gesamtkosten. Beratung am Anfang des Projekts sichert den Erfolg der Expedition: Ein sichereres, termingerechtes Ankommen am geplanten Ort – der erfolgreichen Beschaffung.

Dreh- und Angelpunkt für das Gelingen der Ausschreibung ist eine „gute“ Leistungsbeschreibung. Nur wann ist eine Leistungsbeschreibung „gut“? In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebotes erforderlich ist, sowie die Umstände und Bedingungen der Leistungsbeschreibung.¹ Die Durchführung von Vergabeverfahren

¹§ 121 GWB.

hingegen lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.²

Hierzu muss der öffentliche Auftraggeber wissen, was er braucht. Gerade im IT-Bereich ist diese Frage jedoch nicht immer leicht zu beantworten. Zumeist ruft sie auch zahlreiche Folgefragen auf den Plan, wie etwa die Frage nach Schnittstellen und der richtigen Systemumgebung, um nur die Klassiker zu nennen. Oft steht am Anfang einer Beschaffung nur eine Problembeschreibung und keine Lösung. Spätestens dann ist die sorgfältige Abwägung des weiteren Vorgehens unter sachkundiger Anleitung mehr als angezeigt. Dabei kann man das Projekt gut mit einer Expedition vergleichen. Eine Kursänderung am Beginn der Überfahrt hat nachweislich die größte Auswirkung. Peilt man die Karibik an, landet es sich in Grönland umso schmerzvoller. Deshalb ist es besonders hilfreich, sich in systematischer Weise klar darüber zu werden, welche operativen Anforderungen an eine IT-Lösung gestellt werden. Dazu gehört die Niederschrift von Anforderungen aus Anwendersicht. Denn die Anwender sind es, die am Ende final beurteilt werden, ob ein Projekt als erfolgreich angesehen werden kann oder nicht.

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der öffentliche Auftraggeber daher Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.³ Eine Markterkundung ist im Hinblick auf die Anforderung, dass die Leistungsbeschreibung eindeutig und erschöpfend zu erstellen ist, fast ausnahmslos sinnvoll. Im Gegenteil könnte eine ohne vorher erforderliche Markterkundung erfolgte Ausschreibung mangels Ausschreibungsreife sogar vergaberechtswidrig sein.⁴

Die Markterkundung ist somit ein Kommunikationsinstrument, das sowohl öffentlichen Auftraggebern als auch Unternehmen die Zurverfügungstellung von Informationen über Inhalte einer Auftragsvergabe vor Beginn eines Vergabeverfahrens erlaubt.⁵ Es hilft dabei sich zu orientieren, welche Lösungen am Markt für die bestehenden Herausforderungen verfügbar sind. Es geht also nicht nur um eine Auswahl einer bekannten Lösung, sondern nicht selten auch darum, sich überhaupt erst einen Überblick über die denkbaren Problemlösungsansätze zu verschaffen.

Der öffentliche Auftraggeber kann sich also einen ersten Eindruck über bspw. die angebotenen Produkte, das

potenzielle Bieterfeld und das Marktpreisniveau verschaffen. Entscheidend ist, dass die Markterkundung der Vorbereitung der Auftragsvergabe dient, also „die Erkundungen unzweifelhaft auf die Herstellung der Ausschreibungsreife abzielen“.⁶

Der öffentliche Auftraggeber sollte zu jeder Zeit klarstellen, dass es sich nicht um ein Vergabeverfahren, sondern

eine unverbindliche Marktabfrage handelt. Auch sollte die Markterkundung nicht dazu führen, dass den angefragten Unternehmen ein Wettbewerbsvorteil in Form von bspw. Sonderwissen im Hinblick auf das spätere Vergabeverfahren verschafft wird.

Die Markterkundung sollte umfassend dokumentiert werden, insbesondere auch die mit den Unternehmen geführten Gespräche zu den besprochenen Themen.

*Praxistipp:
Entwerfen Sie einheitliche (kurze) Fragebögen, die Sie an die infrage kommenden Unternehmen adressieren.*



Wollen Sie mehr über das Thema IT-Vergabe erfahren?

Dann sichern Sie sich jetzt Ihren Platz beim WERKSTATT-GESPRÄCH IT-VERGABE am 4.5.2022 in Köln oder am 24.5.2022 in Nürnberg.

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie direkt im Internet unter:



<https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>

Kontakt für weitere Informationen



Freya Schwering
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Vergaberecht, Europajuristin (Univ. Würzburg)
T +49 911 9193 3511
E freya.schwering@roedl.com



Johannes Holz
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU) Associate Partner
T +49 911 9193 1511
E johannes.holz@roedl.com

² § 28 Abs. 2 VgV.

³ § 28 Abs. 1 VgV.

⁴ Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 10.6.2015, VK 1-40/15 statt weiterer.

⁵ Contag in: Heiermann/Zeiss/Summa, jurisPK-Vergaberecht, 5. Aufl. 2018, § 28 VgV Rn. 6.

⁶ Kadenbach, in Müller-Wrede, VgV/UVgO Kommentar, 1. Aufl. 2017, § 28 Rn. 13.

→ Erneuerbare Energien

Rückenwind für die Sonne

EEG-Novelle erweitert kommunale Beteiligungsmöglichkeiten für PV-Freiflächenanlagen

von Joachim Held und Michael Rogoll

Mit der Erweiterung des gesetzlichen Modells der finanziellen Beteiligung von Kommunen von Windkraftanlagen auf PV-Freiflächenanlagen hat der Gesetzgeber de facto die Fördersätze erhöht, sodass zukünftig der Abschluss entsprechender Zuwendungsvereinbarungen Standard sein wird. Kommunen und Anlagen-Projektierer und -betreiber müssen aber zahlreiche rechtliche Fußfänger umgehen, kommunal-, umwelt- und wirtschaftspolitische Chancen erkennen und ggfs. umsetzen. Dabei sollte die Zuwendungsförderung bei richtiger Projektstruktur auch für kommunale EE-Projekte kein Hindernis auf dem Weg zu einer dekarbonisierten Energieerzeugung sein.

LETZTER AKT: PV-FREIFLÄCHEN- UND KOMMUNAL-FÖRDERUNG

Mit der am 27.7.2021 in Kraft getretenen Novellierung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) hat noch die alte Bundesregierung als einer der letzten Legislativakte das bisher nur auf Windkraftanlagen begrenzte Modell der finanziellen Beteiligung von Kommunen an Erneuerbaren Energien Projekten (§ 36k EEG 2021 a. F.) auf PV-Freiflächenanlagen erweitert (§ 6 EEG 2021 n. F.). Dabei geht es einerseits um die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die seit Langem geübte Praxis der Beteiligung von Bürgern an den wirtschaftlichen Erträgen von Energieprojekten, um diesen eine Kompensation für die Umweltbeeinträchtigungen zu bieten und damit eine Zustimmung zu erkaufen. Man erhofft sich davon, die Widerstände und Proteste gegen Windkraft- und Solaranlagenprojekte, die häufig zu einer Versagung der kommunalen Genehmigungen führen, zu verringern. Soweit hierbei Kommunen als Genehmigungsbehörden einbezogen werden, war diese Praxis vor allem auch mit strafrechtlichen Risiken verbunden. PV-Anlagenbetreiber und Kommunen freuen sich deshalb über die mit dem Beteiligungsmodell des EEGs verbundene strafrechtliche Freistellung und zusätzliche Förderung von PV-Freiflächenanlagen. PV-Anlagenbetreiber dürfen bis zu 0,2 ct/kWh an betroffene Kommunen zahlen. Die entsprechenden Zahlungen werden dann vom Netzbetreiber zurückerstattet. Damit fließen die Zahlungen in den allgemeinen EEG-Wälzungsmechanismus ein und werden so letztendlich von allen Strom-Letzverbrauchern

über die EEG-Umlage finanziert. Da Zahlungen an Kommunen bisher über die – in der EEG-Novelle unveränderten – Fördersätze refinanziert wurden, handelt es sich faktisch um eine Erhöhung der Fördersätze um 0,2 ct/kWh.

BÜRGERAKZEPTANZ DURCH GELD

Eine echte Bürgerbeteiligung kann das Gesetz ohnehin nicht gewährleisten, da die Regelung nicht sicherstellt, dass die Zuwendung bei den Bürgern ankommt und nicht irgendwo im Kommunalhaushalt anderweitig verwendet wird. Zu einer direkten Bürgerbeteiligung über Lokalstromlieferungspflichten und die Förderung von Lokalstromtarifen hat sich der Gesetzgeber bislang nicht durchringen können. Zudem wurde das Genehmigungsrecht überhaupt nicht angepasst, sodass über die Umweltbeeinträchtigungen von Windkraft- und Solaranlagen verärgerte Bürger nach wie vor erhebliche Beteiligungsrechte und damit Blockademöglichkeiten haben.

DIE KOMMUNE MUSS ES RICHTEN

Insofern bleiben auch für eine neue Bundesregierung genug Möglichkeiten, das gesetzliche Beteiligungsmodell zu verbessern. Vor allem aber gibt es erheblichen Gestaltungsspielraum für Kommunen, denen es wirklich um Klimaschutz und Bürgerbeteiligung geht. Selbstverständlich können Kommunen ökologische Ziele ihrer Bauleitplanung oder aus lokalen Klimaschutzkonzepten in kommunalen Zuwendungsvereinbarungen umsetzen. Das Gleiche gilt für eine echte Bürgerbeteiligung, die ohne strafrechtliche Risiken zum Gegenstand von Zuwendungsvereinbarungen gemacht werden kann.

FÖRDERFREIE PPA-VERMARKTUNG MITDENKEN

Aber auch Kommunen, die „nur“ kommunale Ziele der Wirtschaftsförderung verfolgen, tun gut daran, nicht alleine auf die alten, für die Windkraft entwickelten Zuwendungsvereinbarungen zurückzugreifen. Gerade im Bereich der PV-Freiflächenanlagen ist eine Umstellung der Stromvermarktung in entsprechenden Zuwendungsvereinbarungen mitzudenken. Denn das gesetzliche Zuwendungsmodell baut auf der Förderung der PV-Freiflächenanlagen nach dem EEG auf. Die zunehmende

Anzahl förderfreier PV-Freiflächenprojekte, die alleine über ungeforderte Strombezugsverträge (sog. „Power Purchase Agreements“ oder kurz PPAs) vermarktet werden, belegt eindrucksvoll, dass das Fördermodell des EEGs ein Auslaufmodell sein könnte. Da kommunale Zuwendungsvereinbarungen in der Regel über die Höchstförderdauer von 20 Jahren laufen, sollte deshalb die Option eines Wechsels in die förderfreie Vermarktung immer schon mitgeregelt werden. Andernfalls entfällt einerseits für den Anlagenbetreiber der Erstattungsanspruch, andererseits gibt es keine Möglichkeit zur Anpassung der finanziellen Beteiligung, auch wenn der Anlagenbetreiber durch eine Alternativvermarktung mit seiner Anlage wider Erwarten hohe Gewinne einfahren sollte.

PV-FREIFLÄCHENGESCHÄFT EINFACHER GEWORDEN?

PV-Projektierer und Anlagenbetreiber müssen schließlich die Quadratur des Kreises hinbekommen, trotz der lückenhaften gesetzlichen Regelung Ökologie und Ökonomie in den Zuwendungsvereinbarungen zu versöhnen, um einerseits kommunale Begehrlichkeiten zu bremsen, andererseits eine Bürgerakzeptanz ihrer regenerativen Projekte zu erreichen. Insofern bleibt die Freiflächenprojektentwicklung ein komplexes Betätigungsfeld, das nicht nur technisches und wirtschaftliches, sondern erhebliches rechtliches Know-how erfordert. Eine interdisziplinäre Beratung sollte deshalb sowohl auf kommunaler als auch auf Anlagen-Projektierer- oder -Betreiberseite fester Bestandteil jedes PV-Freiflächenprojekts sein. Dabei können Musterverträge für die kommunale Beteiligung eine erste Orientierung bieten, sollten aber in der Regel an die individuellen kommunalen Gegebenheiten angepasst werden.

Kontakt für weitere Informationen



Joachim Held
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3515
E joachim.held@roedl.com



Michael Rogoll
M.Sc. Engineering
T +49 911 9193 3782
E michael.rogoll@roedl.com

→ Rödl & Partner intern

Veranstaltungshinweise



THEMA	Aktuelle Herausforderungen der Wasserversorgung – Umdenken bei Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung notwendig?
TERMIN / ORT	17.3.2022 / Webinar

THEMA	Digitalisierung und Modernisierung als Handlungsfeld der Haushaltskonsolidierung
TERMIN / ORT	22.3.2022 / Webinar

THEMA	Werkstattgespräch IT-Vergabe
TERMIN / ORT	4.5.2022 / Köln 24.5.2022 / Nürnberg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:

<https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>



Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de